

INFOFAX 4-2013

➤ **Ergebnisse Spät N-min Beprobung im Mais**

Die späte N_{min}-Untersuchung zu Mais ist entwickelt worden, um einen möglichst großen Anteil des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffes durch eine Messung zu erfassen (statt einer reinen Schätzung). Der letztmögliche Zeitpunkt ist im 4 bis 6-Blatt-Stadium des Mais gekommen, denn danach wird das Messergebnis von der N-Aufnahme des Maisbestandes überlagert. Nicht empfohlen wird die späte Nmin-Untersuchung, wenn Feldgras oder Grünroggen als Vorfrucht standen, weil die Stickstoffmineralisation aus der sich erst später zersetzenden Grasnarbe bzw. Wurzelresten nicht mit der Untersuchung erfasst werden kann. Bei gemessenen Werten von **140kg N/ha und mehr** in den Bodenschichten 0 – 30 cm und 30 – 60 cm besteht in der Regel **kein** Düngebedarf mehr.

Die aktuell gemessenen Ergebnisse für Minden-Lübbecke:

Spät N-min Ergebnisse WSG Minden-Lübbecke MAIS 2013

Boden	Kultur	Nmin kg/ha				Anzahl Proben
		0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm	0-90 cm	
leicht (S/IS)	Mais	34	57		91	10
schwer (sL/L)	Mais	96	74		170	40

Die teilweise geringen Nmin Werte auf den **leichteren Böden** können durch Stickstoffverlagerung bedingt durch die starken Regenfälle der letzten Wochen entstanden sein. Ob eine Nachdüngung notwendig ist, sollte vom Zeitpunkt der letzten Düngergabe sowie dem Zeitpunkt der Bodenprobennahme abhängig gemacht werden. Es sollte überprüft werden ob der Stickstoff schon mineralisiert hat und so durch die Probe dargestellt werden konnte. Durch das warme Wetter der letzten Woche ist die Bodenmineralisation wieder in Gang gekommen und liefert Stickstoff nach. In die bisher gegebene Düngung ist auch die Stickstoffmenge des Unterfußdüngers unbedingt mit einzurechnen! Leichte Wachstumsverzögerungen sind außerdem auf die zum Teil kalten Nächte zurück zu führen.

Auf den **schweren Standorten** besteht kein Nachdüngungsbedarf! Bei Rückfragen melden Sie sich gerne!

➤ **Förderanträge für gewässerschonende Bewirtschaftungsmethoden 2013**

Die Förderanträge der Wasserkoope werden auch in diesem Jahr ab Mitte Juli automatisch an alle Kooperationsbetriebe mit vorliegender **Einverständniserklärung** zur Nutzung der InVeKoS Daten verschickt. Sollten Sie eine solche nicht unterschrieben haben, können Sie jederzeit telefonisch ein Exemplar anfordern oder runterladen unter:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkoope/hinweise/index.htm>

Betriebe, die keine Einverständniserklärung unterzeichnen möchten, können telefonisch einen Förderantrag anfordern.

➤ **Agrarumweltmaßnahmen**

Frist für die Antragstellung: 30.06.2013

(persönliche Abgabe in der Kreisstelle bis 28.06.2013-13 Uhr)

Auch wenn die aktuelle Entwicklung der Agrarreform zurzeit noch nicht vorhersehbar ist, sollen einige Agrarumweltmaßnahmen nach Stand der Dinge für das Greening anerkannt werden. Sollten sich dann die Bedingungen ändern, wie zum Beispiel eine Absenkung der Förderhöhe, kann der Antragsteller vorzeitig aus der Maßnahme aussteigen.

Uferrandstreifen

Eine Möglichkeit der Risikominimierung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern ist die Anlage von Uferrandstreifen.

Folgende Bestimmungen gelten ab 2013:

- Prämienhöhe wie bisher 865 €/ha, zusätzlich zur Flächenprämie
- Antragstellung nur an Flächen innerhalb der Gebietskulisse, das Gewässer muss ganzjährig Wasser führen, bei ca. 1m breiter Wasseroberfläche
- Ab der Grundantragstellung 2013 ist die Anlage von Uferrandstreifen nur noch auf Ackerflächen für 5 Jahre möglich
- Mindestantragsfläche weiterhin 0,09 ha
- die Flächen müssen durchgängig seit 2005 im FVZ als Ackerflächen nachgewiesen werden
- Keine Anlage auf Flächen, die im aktuellen Flächenverzeichnis aus der Produktion genommen wurden (591)

Ansprechpartner: Frau Lührmann 05741/3425-25

Blühstreifen / Blühflächen

Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen innerhalb eines 5jährigen Verpflichtungszeitraums auf jeweils derselben oder wechselnden Ackerflächen des Betriebes. Die jeweiligen Flächen müssen mindestens seit 3 Jahren ununterbrochen als Ackerfläche genutzt worden sein.

Voraussetzungen:

- Prämienhöhe: 950 € je ha, zusätzlich zur Flächenprämie
- Mindestbeantragung: 0,5 ha je Betrieb (Bagatellgrenze bei 475 €)
- Je Schlag kann eine Blühfläche (keine Regeln zur Abmessung) und mehrere Blühstreifen (6 bis 12 m breit) angelegt werden.
- Zwischen den Streifen muss mind. eine Maschinenarbeitsbreite der Hauptkultur bestellt werden.
- Max. 20 % der Fläche des ursprünglichen Schlages kann Blühstreifen oder Blühfläche werden und max. 10 % der Gesamtackerfläche des Betriebes.
- Bewirtschaftet ein Antragsteller weniger als 1 ha in einem Feldblock kann die Gesamtfläche als Blühfläche angelegt werden; jedoch max. Förderung von 0,25 ha; keine Anwendung der 20 % - Regelung
- Verpflichtungsübernahme von Blühstreifen nur durch am Programm teilnehmende Betriebe
- Jährliche Entscheidung über Ersetzungsanträge: Ein Ersetzungsantrag kann in diesem Jahr nur bewilligt werden, wenn der bisher bewilligte Flächenumfang um 50% aufgestockt wird.

Folgende Empfehlung wird gegeben:

- Blühflächen für Dreiecke etc. nutzen!
- Blühstreifen an den Rändern anlegen

Auflagen:

- kein Pflanzenschutz

- keine Nutzung des Aufwuchs
- Befahren nur zu Pflegemaßnahmen und das nicht in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli
- der Blühstreifen sollte bis zum Ende der Hauptfrucht stehen bleiben, frühestens ab dem 1. August kann der Blühstreifen auf anderen Stellen angelegt werden
- Saatgutmischung vorgeschrieben (Belege aufbewahren!), Kosten ca. 115,00 € inkl. MwSt. pro ha (Mischung AS1)
- Einsaat ab Herbst, spätestens bis zum 15.5. des Folgejahres

In diesem Jahr wird bei der Grundantragstellung die Gesamt-Flächengröße der Blühstreifen beantragt, erst in 2014 erfolgt mit dem Flächenverzeichnis eine Aufteilung auf die jeweiligen Schläge.

Ansprechpartner: Frau Brunsch 05741/ 3425-32 (Betriebe in Herford/Bielefeld)
Frau Lührmann 05741/ 3425-25 (Betriebe in Minden-Lübbecke)

Zwischenfruchtförderung – nur in festgelegten Gebieten

Auch in diesem Jahr wird in einer vom MUNLV festgelegten Förderkulisse – mit Nitrat belastete Grundwasserkörper gemäß WRRL – der Anbau von Zwischenfrüchten gefördert. Die Wasserschutzgebiete mit der bereits bestehenden Förderung liegen nicht in der Kulisse.

Prämienhöhe: 84 € je ha, Bagatellgrenze: 2 ha

Mit Hilfe des Feldblockfinders der LWK kann für jeden Feldblock die Zugehörigkeit in dieser Kulisse überprüft werden. www.landwirtschaftskammer.de/FBF

Diese Information kann auch bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in Lübbecke erfragt werden.

Sollte Interesse an der Teilnahme der Maßnahme bestehen, setzen Sie sich im Vorfeld **unbedingt** mit dem WRRL Berater **Bernd Vogel-Höffner – Tel. 05741/ 3425-43** oder bernd.vogel-hoeffner@lwk.nrw.de in Verbindung um die einzelnen Fördervoraussetzungen und die Geeignetheit Ihres Betriebes für die Maßnahme abzuklären.

Ansprechpartner: Herr Vogel-Höffner 05741/ 3425-43
Frau Brunsch 05741/ 3425-32

→ **Alle Anträge** finden Sie im Internet unter

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/index.htm>

Hinweis zur Gewässerunterhaltung der regionalen Wasserverbände:

- Wenn AUM-Flächen durch Wasserverbände befahren werden müssen, um die anliegenden Gewässerstreifen zu pflegen, dürfen die Arbeiten **nur außerhalb der angegebenen Sperrfristen** vorgenommen werden:
 - Uferrandstreifen: Nicht vor dem 15.06. eines Jahres
 - Blühstreifen: Nicht zwischen dem 01.04. und dem 31.07.
 - 10j.+ 20j. Stilllegung, sowie Ackerflächen aus der Produktion (Code 591): Nicht vor dem 01.07. eines Jahres (den Wasserverbänden sind diese Fristen bekannt)
- **Wichtig:** Der Landwirt ist verpflichtet, diese Arbeiten bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu melden:
 - Bei Blühstreifen bedarf es einer vorherigen Meldepflicht (Aktenvermerk)
 - Bei Uferrandstreifen bedarf es sogar einer vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der LWK, in einigen Fällen ist das auch bei langj. Stilllegung notwendig

Mit freundlichen Grüßen


Christina Seidler & Annette Wittemeier

Ansprechpartner: Wasserkooperation Minden-Lübbecke
Christina Seidler Telefon: 05741 / 3425 -57 Annette Wittemeier Telefon: 05741 / 3425 -48